

## **Satzung**

der

### **Betriebssportgemeinschaft Deutsche Rentenversicherung Bund Berlin e.V.**

**- in der Fassung vom 18.03.2024 –**

#### **1. Name und Sitz**

1.1 Die am 07.06.1956 gegründete Vereinigung BSG BfA e.V. führt ab 18.03.2014 die Bezeichnung

#### **BSG DRVBUND Berlin e.V.**

Betriebssportgemeinschaft Deutsche Rentenversicherung Bund Berlin e.V.  
im Folgenden BSG genannt.

1.2 Die BSG hat ihren Sitz in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2.

1.3 Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 3778 Nz eingetragen.

1.4 Die Farben des Vereins sind Blau Gelb Weiß

1.5 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **2. Zweck**

2.1 Das Ziel der BSG besteht in der Förderung des Sports einschließlich begleitender Bewegungsangebote zum Ausgleich für die Berufsarbeit und auch im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

**a) Die Förderung der Sports wird verwirklicht insbesondere durch:**

- i. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der(n) Sportart(en) Badminton, Basketball, Bowling, Dart, Fußball, Golf, Kegeln, Rudern, Segeln, Snooker, Squash, Tischtennis und Volleyball;
- ii. die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports;
- iii. die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
- iv. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- v. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- vi. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- vii. Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- viii. die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- ix. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- x. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

- 2.2 Das Streben der BSG richtet sich dabei in erster Linie allgemein auf die Ausübung aller gewünschten Sportarten auf breiter Grundlage ohne Streben nach sportlichen Spitzenleistungen; insbesondere sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden, die bisher nicht zu einer aktiven sportlichen Betätigung gekommen sind.
- 2.3 Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, politischer und konfessioneller Art werden abgelehnt.
- 2.4 Mittel der BSG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BSG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung der BSG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der BSG dem Betriebssportverband Berlin e.V. zu, der

es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke, insbesondere für Leibesübungen auf jugendpflegerischer Basis zu verwenden hat.

- 2.6 Die BSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2.7 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.8 Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### 3. **Mitgliedschaft**

3.1 Der BSG können folgende natürliche Personen angehören:

- a) Ordentliche Mitglieder (Angehörige der Deutschen Rentenversicherung Bund und Mitglieder, die wegen Renten- oder Pensionsbezug aus dem Dienst der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgeschieden sind)
- b) Außerordentliche Mitglieder (nahe Familienangehörige der ordentlichen Mitglieder)
- c) Gastmitglieder
- d) Fördernde Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

3.2 Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Der Antrag muss den Namen, ggf. auch den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Bankverbindung, Telefonnummer (dienstlich und privat), ggf. das Beschäftigungsdezernat, Zimmernummer, die Personalnummer und den gewünschten Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Bei Beantragung der außerordentlichen Mitgliedschaft ist das Verwandtschaftsverhältnis anzugeben.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

3.3 Mit der Aufnahme ist die Aufnahmegebühr (5.2) zu entrichten.  
Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

3.4 Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt
- b) Durch Ausschluss
- c) Durch Tod
- d) Durch Erlöschen der BSG

3.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

3.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a) Bei festgestellter grober Verletzung der Satzung
- b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens wegen unehrenhafter Handlungen
- c) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.8
- d) Bei einem Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als sechs Monaten

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder auch schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit ausreichender Begründung versehen bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde beim Beschwerdeausschuss der BSG (12.) innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu. Sollte das ausgeschlossene Mitglied sich nicht fristgerecht an den Beschwerdeausschuss mit seiner Beschwerde gegen den Ausschluss richten, so gilt das Mitglied endgültig als ausgeschlossen. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

3.7 Verpflichtungen eines Mitglieds erlöschen nicht mit dem Ausscheiden des Mitglieds.

#### 4. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der BSG und die in ihr enthaltenen Grundsätze ohne Einschränkung zu beachten.

- 4.2 Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung gleiche Rechte und Pflichten. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt; nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie wählbar.
- 4.3 Jedes Mitglied hat das Recht, sich in allen Abteilungen der BSG zu betätigen sowie an sämtlichen sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern freie Kapazitäten in der jeweiligen Abteilung vorhanden sind.
- 4.4 Jedes Mitglied ist anlässlich der Ausübung von Rechten der nach 4.3 bezeichneten Art verpflichtet, neben der Entrichtung des Grundbeitrages Sonderbeiträge und Arbeitsdienste dann zu entrichten, wenn diese je nach Sportart (Abteilung) erforderlich sind (gem. 5.1).
- 4.5 Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages (5.1) in der vorgeschriebenen Höhe verpflichtet.
- 4.6 Für die Fälligkeit der Beiträge nach 4.5 gilt 5.3, soweit nicht der Vorstand eine andere Regelung zugelassen hat.
- 4.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriftenänderungen und Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand der BSG umgehend in Textform mitzuteilen.

## 5. **Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag**

- 5.1 Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
- a) dem Grundbeitrag
  - b) dem Sonderbeitrag der jeweiligen Abteilung, sowie dem Arbeitsdienst der jeweiligen Abteilung.

Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen wird für jedes Mitglied nur ein Grundbeitrag, zusätzlich aber die Sonderbeiträge für die jeweiligen Abteilungen erhoben.

- 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine Festsetzung, so gelten die Beitragssätze des vorangegangenen Geschäftsjahres weiter. Die Sonderbeiträge der Abteilungen sowie der Umfang der dort zu leistenden Arbeitsdienste werden von den Abteilungen selbst festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 5.3 Der Jahresmitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres fällig.

Ein über das Ende der Mitgliedschaft (3.4 - 3.6) hinaus bereits gezahlter Mitgliedsbeitrag wird erstattet.

Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, zahlen im Jahr des Eintritts den anteiligen Jahresbeitrag zum jeweiligen 1. des Eintrittsmonats.

- 5.4 Vorstandsmitglieder nach Nr. 10 dieser Satzung sind vom Grundbeitrag befreit.

## **Organisation**

### **6. Gliederung**

- 6.1 Die BSG gliedert sich in Abteilungen.

- 6.2 Die Leitung jeder Abteilung besteht aus dem Abteilungsleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden von den Mitgliedern der Abteilung für ein Jahr gewählt. Der Abteilungsleitung obliegt die Leitung der sporttechnischen Angelegenheiten ihrer Abteilung. Sie sind für die Pflege und Erhaltung der Sportgeräte der Abteilung verantwortlich.

- 6.3 Die Leitungen der Abteilungen haben den Vorstand regelmäßig über die Arbeit der Abteilungen zu unterrichten, wichtige Vorkommnisse sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

- 6.4 Für die Abteilungen gilt 8.7 entsprechend für die Abteilungsversammlung mit der Maßgabe, dass die Abteilungsversammlung spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres einzuberufen und eine Benachrichtigung der Mitglieder - auch telefonisch - als genügend anzusehen ist. Die Punkte 8.2, 8.4, 8.6 und 13. – 21. gelten entsprechend.

### **7. Organe**

Organe der BSG sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Der Vorstand
- d) Der Revisionsausschuss
- e) Der Beschwerdeausschuss

### **8. Die Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz der BSG. Sie ist nach Möglichkeit bis zum 31. März eines jeden Jahres unter Wahrung einer Frist von drei Wochen vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform gegenüber den Mitgliedern an die hierfür zuletzt bekanntgegebene Kommunikationsadresse des jeweiligen Mitglieds. Gastmitglieder und ehemalige Beschäftigte sind in Textform zu benachrichtigen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der BSG dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Benachrichtigung muss die Tagesordnung enthalten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8.2 Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresmitgliederversammlung
- b) Der Jahresbericht des Vorstandes
- c) Der Bericht des Revisionsausschusses
- d) Die Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen
- f) Der Haushaltsplan

8.3 Durch die Mitgliederversammlung werden gewählt:

a) Die Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre. Der Vorstand wird hierbei hälftig versetzt gewählt.

Nach Jahresfrist sind vier Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

Nach dem ersten Jahr (in geraden Kalenderjahren) stehen zur Wahl:

Ein stellvertretender Vorsitzender, Hauptkassenwart, Schriftführer, Pressewart.

- b) Die Mitglieder des Revisionsausschusses
- c) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder zu b) und c) werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl zu mehr als einem Amt ist nicht zulässig.

8.4 Wählbar sind Mitglieder nach 3.1 in Verbindung mit 4.2, soweit die Amtsfähigkeit nicht im Sinne des § 45 StGB eingeschränkt ist..

8.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- 8.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der BSG erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es beantragt.
- 8.7 Mitgliederversammlungen können in Präsenzform, per Videokonferenz oder auch hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen die Satzung aufgrund von Hinweisen des Registergerichts oder des Finanzamts per Vorstandsbeschluss zu ändern. Die Mitglieder sind zeitnah hierüber zu unterrichten.
- 8.9 Die Vorstände sind nicht vom Selbstkontrahierungsverbot im Sinne des § 181 BGB befreit.

## 9. **Der erweiterte Vorstand**

9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorstand gem. 10.
- b) Dem Leiter jeder Abteilung oder seinem Stellvertreter; jede Abteilung hat nur eine Stimme.

9.2 Der erweiterte Vorstand beschließt über die Dinge, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er berät über alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung. Er beschließt über die weitere Aufnahme sportlicher oder kultureller Abteilungen oder deren Auflösung. Er hat zu 4.4 die Zustimmung zu erteilen.

9.3 Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

## 10. **Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern  
Dem Hauptkassenwart und einem Stellvertreter  
Dem Schriftführer  
Dem Hauptsportwart  
Dem Presse- und Medienwart  
Bis zu drei Beisitzern.

- 10.2 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet jeweils der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und spricht den Ausschluss von Mitgliedern gem. 3.6 aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vorab einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Die Sitzungen können in Präsenzform, per Videokonferenz, per Telefonkonferenz oder auch hybrid stattfinden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sowie auch fernmündlich. Der Beschluss ist zu protokollieren und von den Vorständen in Textform zu bestätigen.

- 10.3 Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Hauptkassenwart - jeweils zwei gemeinsam - vertreten die BSG nach außen; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zusammen mit dem Hauptsportwart und dem Schriftführer bilden sie den geschäftsführenden Vorstand.

- 10.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beauftragen. Die Amtsperiode nachgewählter Vorstände endet mit der nächsten regulären Wahl für das nachbesetzte Amt.

- 10.5 Verbindliche Erklärungen dürfen nur nach Beschluss des Vorstandes abgegeben werden. Bei Eingehung von Verpflichtungen für die BSG muss die Haftung auf ihr Vermögen beschränkt werden. Zahlungsanweisungen müssen von zwei Bevollmächtigten für die BSG gezeichnet werden.

- 10.6 Der Vorstand entscheidet über Ehrungen nach Maßgabe der Ehrenordnung.

- 10.7 Für besondere Aufgaben innerhalb der BSG kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

- 10.8 Vorstände haften nur für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

## 11. **Der Revisionsausschuss**

- 11.1 Der Revisionsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die keine Funktion innerhalb der anderen BSG-Organen ausüben dürfen. Die Revisoren sind unabhängig und unterliegen keinerlei Weisungen eines Organes der BSG.

- 11.2 Der Revisionsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitz, der für die Tätigkeit des Ausschusses verantwortlich ist. Der Ausschuss bestimmt, wann und auf welche Weise er in Tätigkeit treten wird.
- 11.3 Das Ergebnis seiner Feststellungen ist von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses, die an einer Revision teilgenommen haben, in einem Protokoll zusammenzufassen, zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## 12. **Der Beschwerdeausschuss**

- 12.1 Der Beschwerdeausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitz.
- 12.2 Der Beschwerdeausschuss ist für Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern (3.6) zuständig. Er hat sowohl das betroffene Mitglied wie auch den Vorstand zu hören. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitz mitzuzeichnen ist. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- 12.3 Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die nächste reguläre Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Entscheidung beim Betroffenen gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## 13. **Bei Abstimmungen wird wie folgt verfahren:**

- a) Das Stimmresultat wird von besonderen Auszählern ermittelt
- b) Abgestimmt wird über die weitgehendsten Anträge
- c) Über Zusatzanträge zum Grundantrag wird zuerst abgestimmt
- d) Abstimmungen sind öffentliche, sofern nicht geheime oder namentliche Abstimmung von mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

## 14. **Alle Anträge sind wie folgt zu behandeln:**

- a) Behandlung nur bei fristgemäßer Einreichung. Fristgemäß ist ein Antrag, wenn er mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle zugegangen ist. Der Vorstand hat mindestens sechs Wochen vor der jeweiligen Versammlung die Mitglieder auf die Fristen zur jeweils anstehenden Versammlung in Textform zu erinnern.

- b) Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden nur zugelassen, wenn ihnen die Dringlichkeit von der Versammlung zuerkannt wird. Zwangsläufig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugebende Anträge, wie z.B. Satzungsänderungen, Wahlen, Mitgliederausschlüsse, sind nicht als Dringlichkeitsanträge zulässig.
- c) Zusatzanträge bedürfen der Zustimmung der Versammlung.
- d) Zu bereits erledigten Anträgen wird das Wort nicht mehr erteilt.

## 15. **Beschlüsse**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht als gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## 16. **Wahlen**

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht. Ist das nicht der Fall, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, in dem dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht als gültige Stimmen.

## 17. **Protokolle**

- 17.1 In jeder Versammlung der Organe gem. 7. a) bis c) ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben oder in Textform bestätigt wird. Der nächsten Versammlung ist das Protokoll zur Genehmigung vorzulegen.
- 17.2 Protokolle der Organe gem. 7. d) und e) und der Abteilungen gem. 6. sind mit Unterschrift oder mit Bestätigung in Textform des Vorsitzes bzw. Leiters dem Vorstand zur Kenntnis zuzuleiten.

# Schlussbestimmungen

## 18. **Ehrenordnung**

Eine Ehrenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und wird in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

19. **Auflösung**

Der Beschluss über die Auflösung der BSG bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder, die zur Auflösungsversammlung erschienen sind. Erreicht das  $\frac{3}{4}$  nicht mindestens die Hälfte aller eingetragenen Mitglieder, ist der Beschluss nicht wirksam. Die erneut einzuberufende Auflösungsversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin an jedes einzelne Mitglied der BSG ergehen.